

An das
Bundesministerium der Finanzen
Herrn MD Dr. Rolf Möhlenbrock,
Herrn MDg Dr. Hans-Ulrich Misera
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

ausschließlich per E-Mail

Düsseldorf, 26.07.2021

658

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Eingabe zur Berücksichtigung bei der Anpassung des AEAO und des UStAE an die Änderungen des Gemeinnützigkeitsrechts durch das JStG 2020

Sehr geehrter Herr Dr. Möhlenbrock, sehr geehrter Herr Dr. Misera,

das Jahressteuergesetz 2020 hat teilweise zu erheblichen Änderungen des Gemeinnützigkeitsrechts geführt. In unserer Stellungnahme an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags vom 09.12.2020 hatten wir bereits darauf hingewiesen, dass v.a. der Anwendungsbereich einiger Neuregelungen unklar formuliert und diese daher auslegungsbedürftig seien. **Insbesondere haben die Änderungen in § 57 AO nicht dazu geführt, dass ausreichende Klarheit geschaffen wurde, wie das Zusammenwirken bzw. die Kooperation von Körperschaften zu bewerten ist.** Es entstehen durch die Auslegungsbedürftigkeit Rechtsunsicherheiten zulasten der Rechtsanwender. Eine zeitnahe Klarstellung ist daher dringend erforderlich. Bislang wurden die Anwendungserlasse zur Abgabenordnung und zum Umsatzsteuergesetz noch nicht angepasst.

Wir möchten mit den folgenden Ausführungen die Gelegenheit nutzen, uns in den Anpassungsprozess aktiv einzubringen, und haben daher einige Fragestellungen, die von unseren Mitgliedern an uns herangetragen wurden, zusammengestellt.

Von besonderer Bedeutung für die praktische Umsetzung des § 57 Abs. 3 AO ist dabei die Frage nach den hierfür erforderlichen Satzungsregelungen. Insbesondere die im Raum stehende Anforderung, dass sämtliche Kooperationspartner eines planmäßigen Zusammenwirkens in der Satzung zu „bezeichnen“

GESCHÄFTSFÜHRENDE R VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Seite 2/10 zum Schreiben vom 26.07.2021 an das BMF

sind (im Sinne einer namentlichen Nennung), würde den Anwendungsbereich der Vorschrift erheblich einschränken (siehe hierzu nachstehend Seite 7).

Im Einzelnen regen wir die Aufnahme konkretisierender Erläuterungen in die Verwaltungsanweisungen zu folgenden Normen bzw. von Anpassungen des AEAO und des UStAE an:

1) Anpassung des AEAO

Zu § 52 AO: Zulässiger Umfang politischer Betätigung

- § 52 Abs. 2 AO

AEAO Nr. 9 zu § 52 AO sollte an die Rechtsprechung (zuletzt BFH-Beschluss vom 10.12.2020, V R 14/20, DStR 2021, S. 218) angepasst und so formuliert werden, dass die Steuerpflichtigen und deren Berater den zulässigen Umfang politischer Betätigung beurteilen können (vgl. OFD Karlsruhe v. 01.12.2019).

Nr. 9 des AE zu § 52 AO ist nicht mit der Begründung der ATTAC-Rechtsprechung vereinbar. Nach der Finanzverwaltung, vgl. Verfügung der OFD Karlsruhe vom 01.01.2019, ist die politische Willensbildung nicht mehr als Satzungszweck, sondern lediglich als Art der Zweckverwirklichung einzuordnen.

Vor allem die Abgrenzung der politischen zur demokratischen Willensbildung und der Umfang dieses Begriffs ist nach unserer Auffassung nicht eindeutig dargestellt, sodass wir eine (klarstellende) Anpassung des AEAO an die Rechtsprechung anregen.

Zu § 55 AO: Abschaffung der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung für „kleinere“ Körperschaften

- § 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 AO

Folgende Fragen sollten im AEAO beantwortet werden:

- 1. Definition der „jährlichen Einnahmen“?**
 - a. Wie sind nach § 62 Abs. 3 und 4 AO nicht zeitnah zu verwendende Mittel hierbei zu berücksichtigen?**
 - b. Wie sind Veräußerungseinnahmen zu berücksichtigen (vgl. AEAO Nr. 20 zu § 64 Abs. 3 AO)?**
 - c. Wie werden Einmaleffekte (bspw. überdurchschnittliche Einmalspende) berücksichtigt (Zugrundelegung eines Dreijahreszeitraums, vgl. AEAO Nr. 19 zu § 68 Nr. 9 AO)?**

Seite 3/10 zum Schreiben vom 26.07.2021 an das BMF

2. **Auswirkungen eines erstmaligen Überschreitens der 45.000 €: Besteht die zeitnahe Mittelverwendung nur für die in (ab) diesem Jahr zugeflossenen Mittel (oder auch für Mittel aus vorangegangenen Veranlagungszeiträumen)?**
3. **Auswirkungen eines erstmaligen Unterschreitens der 45.000 €: Entfällt die zeitnahe Mittelverwendung nur für die in (ab) diesem Jahr zugeflossenen Mittel (oder auch für Mittel aus vorangegangenen Veranlagungszeiträumen)?**

Grundsätzlich ist die durch Art. 27 Nr. 10 des JStG 2020 eingeführte Bagatelleinnahmengrenze von 45.000 € p.a. (Summe der Einnahmen aus den vier Sphären der steuerbegünstigten Körperschaft) zu begrüßen, da sie für die in ihren Anwendungsbereich fallende Rechtsanwender eine Erleichterung aufgrund des Entfallens des Erfordernisses zur Aufstellung einer Mittelverwendungsrechnung darstellt.

Der Begriff der Einnahmengrenze ist nach unserer Auffassung jedoch bislang nicht hinreichend konkretisiert. Es bedarf zu einer rechtssicheren Anwendung der Norm einer Klarstellung, welche Mittel in die Berechnung einzubeziehen sind.

Für die Berechnung und Prüfung der Freigrenze sollten solche Mittelzuführungen nicht einbezogen werden, die nicht dem Gebot zeitnaher Mittelverwendung (§ 62 Abs. 3 AO) unterliegen, sodass eine teleologische Reduktion des Anwendungsbereichs der Regelungen auf verbleibende „zeitnah zu verwendende Mittelzuflüsse“ gegeben sein müsste. Diese Reduktion sollte entsprechend im AEAO klargestellt werden. Eine Klarstellung sollte auch hinsichtlich der Berücksichtigung von Veräußerungseinnahmen bei der Berechnung bzw. Prüfung erfolgen.

Auch sollten die Auswirkungen eines erstmaligen Über- bzw. Unterschreitens der Grenze auf die Mittel aus vorangegangenen Veranlagungszeiträumen klar gestellt werden. Die Regelung sollte nach unserer Auffassung der gesetzgeberischen Intention des Bürokratieabbaus dahingehend auszulegen sein, dass die Ausnahme aus der zeitnahen Mittelverwendungspflicht sämtliche – d.h. ohne zeitliche oder gegenständliche Beschränkung – zum Ende des jeweiligen Besteuerungszeitraums vorhandenen Mittel umfasst. Daher wären auch in der Vergangenheit angesammelte Mittel einzubeziehen. Somit würde auch die dem Normzweck widersprechende Unterscheidung der zu verwendenden Mittel nach dem Zeitpunkt deren Zuflusses entfallen.

Auch die Folgen des nachfolgenden Überschreitens der Freigrenze, d.h. das Wiederaufleben des Mittelverwendungsgebots entsprechend der in § 55 Abs. 1

Seite 4/10 zum Schreiben vom 26.07.2021 an das BMF

Nr. 5 Satz 1 i.V. m. § 62 AO dargelegten allgemeinen Grundsätze (mit entsprechenden zeitlichen Vorgaben), bedürfen einer ausdrücklichen, klarstellenden Regelung im AEAO.

Ergänzend wäre eine Klarstellung sinnvoll, dass die Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke nicht nur durch eine Mittelverwendung, sondern bspw. auch durch ehrenamtliche Tätigkeiten von Vereinsmitgliedern erfolgen kann.

Zu § 57 AO: Absicherung von Kooperations- und Holdingstrukturen im Dritten Sektor

- § 57 Abs. 3 AO

Folgende Fragen sollten im AEAO beantwortet werden:

- 1. Sind satzungsmäßige Regelungen für „planmäßiges Zusammenwirken“ als Art der Zweckverwirklichung erforderlich? Falls ja, sollten die Voraussetzungen in AEAO Nr. 2 zu § 60 beschrieben werden.**
- 2. Wie ist der zeitliche Anwendungsbereich? Eine Billigkeitsregelung hinsichtlich des Veranlagungszeitraums 2020 bei der erstmaligen Erfüllung der Anforderungen an die Satzung (§ 60 Abs. 2 AO) bei Satzungsänderung noch in 2021 wäre wünschenswert.**
- 3. Welche Voraussetzungen sind an ein „planmäßiges Zusammenwirken“ zu stellen?**
- 4. Wie erfolgt der Nachweis der Zweckbetriebseigenschaften (über alle beteiligten Körperschaften, vgl. AEAO Nr. 2 zu § 66 AO)?**
- 5. Wie wird der Vertrauensschutz bzgl. der Gemeinnützigkeit des Leistungsempfängers eines planmäßigen Zusammenwirkens sichergestellt?**
- 6. Welches Verhältnis besteht zur Übernahme von Projektträgerschaften nach § 68 Nr. 9 Satz 3 AO?**
- 7. Ist das planmäßige Zusammenwirken zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts begünstigt?**

In § 57 Abs. 3 AO ist geregelt, dass eine Körperschaft ihre steuerbegünstigten Zwecke künftig auch durch das planmäßige Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt, verwirklichen kann.

Seite 5/10 zum Schreiben vom 26.07.2021 an das BMF

Die Formulierung des „planmäßigen Zusammenwirkens“ ist auslegungsbedürftig. Es sollte daher konkretisiert werden, welche Anforderungen seitens der Finanzverwaltung an das „planmäßige Zusammenwirken“ gestellt werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein „planmäßiges Zusammenwirken“ unabhängig von dessen rechtlicher Ausgestaltung und Dauer angenommen werden kann, wenn die Kooperationspartner ihr Handeln inhaltlich aufeinander abstimmen. Eine entsprechende Klarstellung sollte daher in den AEAO aufgenommen werden.

Aus der Gesetzesbegründung zu § 57 Abs. 3 AO lässt sich entnehmen, dass Tätigkeiten, die zuvor auf eine Tochtergesellschaft ausgegliedert wurden, wie beispielsweise Wäschereileistungen, zukünftig im Rahmen eines Zweckbetriebs erbracht werden können. Inhaltlich wird argumentiert, dass durch die Ausgliederung lediglich eine Zweckbetriebstätigkeit auf einen anderen Rechtsträger verschoben wird. Die innerorganisatorischen Abläufe, Strukturen und Verbindungen unter den Beteiligten würden sich durch die Ausgliederung jedoch nicht verändern.

Diese Argumentation rückt Funktionsleistungen in den Fokus, die aufgrund einer Ausgliederung innerhalb eines Konzerns erbracht werden. Gleichwohl scheint auch für andere Kooperationsformen, die nicht im Rahmen von Ausgliederungen entstanden sind bzw. zwischen (gemeinnützigen) Körperschaften ohne Konzernverbundenheit stattfinden, ein planmäßiges Zusammenwirken zur Begründung eines Zweckbetriebs erforderlich.

Denn auch in Fällen, in denen beispielsweise eine Tochtergesellschaft zur Erbringung von Funktionsleistungen neu gegründet wird, kommt es zu einem planmäßigen Zusammenwirken, dessen Strukturen mit denen eines Ausgliederungsfalls vergleichbar sind. Die in § 57 Abs. 3 AO vorgesehene Gesamtbeurteilung und Zusammenfassung der von den zusammenwirkenden Körperschaften ausgeübten Tätigkeiten muss daher unabhängig von der Historie des Zusammenwirkens erfolgen.

In diesem Zusammenhang stellt sich weiterhin die Frage, ob § 57 Abs. 3 AO für sämtliche Funktionsleistungen anzuwenden sein soll, also beispielsweise auch für IT-Dienstleistungen und Verwaltungsleistungen. Wir empfehlen an dieser Stelle, auch „allgemeine“ Funktionsleistungen in den Pool der begünstigten Leistungen aufzunehmen. Denn das Argument, dass allein die Aufteilung/Verschiebung von Leistungen des Zweckbetriebs auf unterschiedliche Rechtsträger nicht zu einer abweichenden gemeinnützigkeitsrechtlichen Würdigung führen darf, ist auf diese Fallkonstellationen ebenso anwendbar.

Seite 6/10 zum Schreiben vom 26.07.2021 an das BMF

In der Praxis kommt es im Zusammenhang mit Kooperationsleistungen häufig auch zu einer Grundstücksüberlassung von der gemeinnützigen Trägergesellschaft an ihre Tochtergesellschaft. Die Gesetzesbegründung enthält diesbezüglich keine Ausführungen. Aktuell ist die Überlassung von Grundstücken an Tochtergesellschaften auf Ebene der Trägergesellschaft der Vermögensverwaltung oder dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen (AEAO Nr. 3 Satz 4 ff. zu § 64 Abs. 1 AO). Soweit das Zusammenwirken mit der Tochtergesellschaft durch § 57 Abs. 3 AO als Zweckbetrieb zu beurteilen ist, kommt es auch für die bisher überlassenen Grundstücke u.E. zu einem Sphärenwechsel, wonach die Grundstücke dem Zweckbetrieb zuzuordnen sind. Bisher bestehende Betriebsaufspaltungen wären folglich steuerlich nicht mehr relevant. Fraglich ist, ob es hierbei zu einem Wiederaufleben der zuvor in die Vermögensverwaltung oder den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb investierten Rücklagen i.S.d. § 62 AO auf Ebene der Trägerkörperschaft kommt. Eine ausdrückliche Bestätigung des Wiederauflebens derartiger Rücklagen im Rahmen der Gesetzesbegründung wäre wünschenswert gewesen und sollte nun im AEAO nachgeholt werden.

Nach unserer Auffassung sollte dem Leistungserbringer i.S.d. § 57 Abs. 3 AO (beispielsweise eine Servicegesellschaft) unter bestimmten, nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen und in entsprechender Anwendung des § 58a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 AO Vertrauensschutz im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit des Leistungsempfängers und der konkreten Verwendung zugewendeter Mittel gewährt werden. Die Gewährung von Vertrauensschutz sollte an eine hinreichende Dokumentation des Nachweises der o.g. Voraussetzungen geknüpft werden. Der erforderliche Nachweis sollte durch sämtliche geeignete Dokumente (so auch durch die Aufnahme entsprechender Regelungen in die den Leistungen zugrundeliegenden Verträge) geführt werden können. So sollte beispielsweise die Gemeinnützigkeit des Leistungsempfängers durch eine Steuerberaterbescheinigung, einen Freistellungsbescheid oder durch die „Anlage Gemeinnützigkeit“ zum Körperschaftsteuerbescheid, ersatzweise durch einen Feststellungsbescheid nach § 60a AO des Leistungsempfängers, jeweils in der gemäß § 63 Abs. 5 AO geforderten Aktualität, nachgewiesen werden können.

Der Nachweis sollte dem Leistenden vor der Leistungserbringung bzw. vor der Mittelzuwendung vorliegen. Bei Dauersachverhalten sollte es aus Gründen der Bürokratieentlastung und der Verfahrenseffizienz genügen, wenn der entsprechende Nachweis bei Vertragsschluss vorliegt.

Wir regen insoweit an, eine klarstellende Regelung zum Vertrauensschutz in den AEAO aufzunehmen.

Seite 7/10 zum Schreiben vom 26.07.2021 an das BMF

Nach dem Wortlaut des § 57 Abs. 3 Satz 1 AO ist es u.a. erforderlich, dass die zusammenwirkenden Körperschaften „satzungsgemäß“ handeln. Die Finanzverwaltung geht – nach unserem derzeitigen Kenntnisstand – davon aus, dass die Körperschaften, mit denen kooperiert wird, und die Art und Weise der Kooperation in den Satzungen der Beteiligten bezeichnet (im Sinne einer namentlichen Nennung) werden müssen. Diese Voraussetzung ist zum einen nicht durch den Gesetzeswortlaut gedeckt (vgl. AEAO Nr. 1 Satz 4 zu § 58 Nr. 1 AO) und zum anderen in der Praxis tatsächlich nicht realisierbar. Nach unserer Auffassung würde diese Forderung die Rechtsanwender übermäßig und ohne Rechtfertigung belasten und den Anwendungsbereich der vom Gesetzgeber gewollten Erleichterung der Kooperation gemeinnütziger Körperschaften unzulässigerweise verkleinern: Körperschaften mit einer Vielzahl an Kooperationspartnern und -tätigkeiten wären faktisch aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen oder müssten ständig ihre Satzungen anpassen. Stiftungen wäre der Zugang zur Neuregelung außerordentlich erschwert, da deren Satzungsänderungen einer Genehmigung durch die Stiftungsaussicht erfordern.

Vielmehr erfordert nach unserer Auffassung der Gesetzeswortlaut lediglich eine satzungsmäßige Absicherung des Zusammenwirkens der kooperierenden Körperschaften wie folgt:

- Auf der Satzungsebene der „beauftragenden“ Körperschaft müsste eine Satzungsformulierung ausreichend sein, dass der von ihr verfolgte steuerbegünstigte Zweck (unter Beachtung des Gebots der Zweck-Synchronität) auch durch das Zusammenwirken mit einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft verwirklicht werden kann.
- Auf der Satzungsebene der „beauftragenden“ Körperschaft bedarf es nach unserer Auffassung lediglich einer Bezugnahme auf den Satzungszweck – beispielsweise der ebenfalls steuerbegünstigten Trägerkörperschaft einer Servicegesellschaft (siehe Beispielsfall der Gesetzesbegründung).

Zur Erreichung von Rechtssicherheit für die Rechtsanwender sollten in den AEAO zu § 60 AO entsprechende Hinweise eingearbeitet werden.

Wir möchten in Bezug auf die erforderlichen Satzungsanpassungen insb. bei den Service-Gesellschaften noch darauf hinweisen, dass es gem. § 60 Abs. 2 AO für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit einer Körperschaft erforderlich ist, dass die satzungsmäßigen Voraussetzungen über den gesamten Veranlagungszeitraum hinweg vorgelegen haben.

Seite 8/10 zum Schreiben vom 26.07.2021 an das BMF

Für das Jahr 2021 besteht für Körperschaften, die aufgrund der Regelungen des § 57 Abs. 3 AO die Möglichkeit hätten, in die Gemeinnützigkeit zu wechseln, daher faktisch keine Möglichkeit, die Begünstigung auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Denn die Satzungsänderung wird regelmäßig erst im Laufe des Jahres 2021 erfolgen können, sie war wegen der kurzen Frist nach der Verkündung des Gesetzes im Dezember 2020 und den hier geschilderten Unsicherheiten auch nicht früher möglich. Um die Anwendbarkeit der gesetzlichen Regelung sicherzustellen, sollte daher eine Billigkeitsregelung geschaffen werden, die für entsprechende Satzungsänderungen noch im Jahr 2021 eine Rückwirkung auf den 01.01.2021 vorsieht.

Mit Blick auf die Beteiligungsstrukturen der von § 57 Abs. 3 AO betroffenen Körperschaften gehen wir davon aus, dass auch solche „Service-Gesellschaften“ in die Gemeinnützigkeit überführt werden könnten, an denen nicht lediglich andere gemeinnützige Körperschaften beteiligt sind. Grundsätzlich können auch Körperschaften gemeinnützig sein, wenn an ihnen (nicht überwiegend) gewerbliche Körperschaften beteiligt sind. Dies gilt, solange sichergestellt ist, dass die für gemeinnützige Zwecke gebundenen Mittel nicht an gewerbliche Körperschaften weitergegeben werden können. Wir empfehlen, diesbezüglich einen Hinweis in den AEAO aufzunehmen.

Die Neuregelung des § 57 Abs. 3 Satz 1 AO steht nach unserer Auffassung im Widerspruch zur Regelung des § 68 Nr. 9 Satz 3 AO, nach dem die entgeltliche Übernahme von Projektträgerschaften einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und keinen Zweckbetrieb begründet. Die Tätigkeiten einer Projektträgerschaft können jedoch unter den Begriff des Zusammenwirkens gemäß § 57 Abs. 3 Satz 1 AO subsumiert werden, sodass gemäß Satz 2 der Vorschrift bei Entgeltlichkeit ein Zweckbetrieb vorläge.

Wir regen daher an, dass eine Klarstellung im AEAO sowie eine zeitnahe Anpassung des § 68 Nr. 9 S. 3 AO zur Beseitigung des Wertungswiderspruchs erfolgen.¹

- **§ 57 Abs. 4 AO**

Folgende Fragen sollten im AEAO beantwortet werden:

- 1. Ist die unmittelbare Beteiligung (auch) an einer nicht steuerbegünstigten Kapitalgesellschaft mit der Begünstigung vereinbar?**
- 2. Ist eine (teilweise) Zweckidentität zwischen „Holding“ und steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften erforderlich?**

¹ Vgl. Kirchhain: Im zweiten Anlauf durch die Hintertür: Umfassende Änderungen für gemeinnützige Organisationen und deren Förderer durch das JStG 2020, DStR 2021, 129

Seite 9/10 zum Schreiben vom 26.07.2021 an das BMF

3. Sind die Beteiligungen an den steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften dem steuerbefreiten Zweckbetrieb oder dem ideellen Bereich zuzuordnen (und können somit aus zeitnah zu verwendenden Mitteln finanziert werden)?

4. Besteht Vertrauensschutz bzgl. der Gemeinnützigkeit der Beteiligungsgesellschaften?

Nach der Neuregelung verfolgt eine Körperschaft ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann „unmittelbar“ gemeinnützig, wenn sie ausschließlich Anteile an gemeinnützigen Kapitalgesellschaften hält und verwaltet (§ 57 Abs. 4 AO). Im Rahmen der Gesetzesbegründung zu § 57 Abs. 4 AO wird auf das gemeinnützigkeitsrechtliche Gesamtbild abgestellt, sodass auch Holdinggesellschaften ohne eigene operative Aktivitäten ihre Zwecke in diesem Sinne unmittelbar verwirklichen können. Von dieser Regelung sind nach unserer Auffassung solche Gesellschaften erfasst, die ausschließlich die typischen Aufgaben einer Holdinggesellschaft wahrnehmen. Wir gehen daher davon aus, dass sich das „ausschließlich“ im vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut auf die Tätigkeit der Holdinggesellschaft bezieht, und nicht darauf, dass sie nur Beteiligungen an gemeinnützigen Gesellschaften halten darf.

Daher kommt § 57 Abs. 4 AO auch zum Tragen, wenn die Holdinggesellschaft neben den Anteilen an gemeinnützigen Körperschaften auch Anteile an gewerblichen Gesellschaften hält.

Es bedarf jedoch zur rechtssicheren Anwendung der Regelung der Aufnahme einer Klarstellung hinsichtlich der Zuordnung der Beteiligungen zu den jeweiligen Sphären.

Zu § 58 AO: Vereinheitlichung der Regelungen zur Mittelweitergabe unter gemeinnützigen Organisationen

- § 58 Nr. 1 AO

Folgende Fragen sollten im AEAO beantwortet werden:

- 1. Die Beschaffung von Mitteln musste bisher als Satzungszweck festgelegt sein (AEAO Nr. 1 zu § 58 Nr. 1 AO). Ist nunmehr eine Satzungsänderung erforderlich, da die Mittelweitergabe eine Art der Zweckverwirklichung ist?**
- 2. Welche Arten von Mittelweitergaben werden begünstigt (vgl. BT-Drs. 19/25160, Seite 224)?**

Wir halten eine Klarstellung des Anwendungsverhältnisses zwischen § 58 Nr. 1 AO und § 57 Abs. 3 und 4 AO für erforderlich. Der Gesetzesbegründung zu § 57

Seite 10/10 zum Schreiben vom 26.07.2021 an das BMF

Abs. 4 AO kann insoweit keine Klarstellung entnommen werden, da sie unbestimmte Formulierungen enthält. So wird durch den Gesetzgeber u.a. nicht erläutert, was unter der Formulierung „allgemeinen Regelungen“ zu verstehen ist.

Sollte die Regelung des § 58 Nr. 1 AO nicht dahingehend zu verstehen sein, dass sie nur eine Förderung fremder Zwecke, die Regelung des § 57 Abs. 3 und 4 AO hingegen nur die Förderung eigener Zwecke erfasst, führen diese Regelungen zu einem (wohl nicht intendierten) Gleichlauf.

2) Anpassung des UStAE

- § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG

Folgende Frage sollte im UStAE beantwortet werden:

Auf welche Leistungen im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens erfolgt die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG?

Wir wären sehr dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen bei dem anstehenden Änderungsprozess berücksichtigen würden.

Die Beantwortung der dargestellten Fragen hat eine erhebliche Auswirkung auf den Umfang der steuerlichen Begünstigung gemeinnütziger Körperschaften. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des ehrenamtlichen Engagements vieler Organmitglieder bedürfen diese einer belastbaren Grundlage bei der Wahrnehmung der steuerlichen Erklärungspflichten für die von ihnen verantworteten gemeinnützigen Körperschaften.

Gerne erläutern wir unsere Hinweise im Rahmen eines persönlichen Gesprächs. Wir würden Sie dazu gerne zu der nächsten Sitzung des Arbeitskreises „Besteuerung von Non-Profit-Organisationen“ einladen und sind dankbar, wenn wir zwecks einer Terminvereinbarung auf Ihr Sekretariat zukommen dürfen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kelm

Granzow, RA (Syndikus-RA)
Fachleiter Steuern